

Plenaranfrage vom 31.01.2018

zum Thema „Straßenausbaubeiträge“

1. Wie weit ist der aktuelle Verfahrensstand in der Stadt Landshut betreffend die Abrechnung von bereits getätigten Straßenbaumaßnahmen, die nach der Straßenausbaubeitragsatzung auf Anlieger umgelegt werden, insbesondere für folgende Straßen: Hans-Wertinger-Straße, Bismarckplatz, Neustadt, Rosengasse, Grasgasse, Gestütstraße und Dammstraße (bitte einzelne Auflistung)?
2. Was heißt „im Sinne der Verwaltung abgerechnet“?
3. Bei welchen Straßen sind alle Rechnungen bereits vollständig geprüft?
4. Welche Straßen sind aktuell bescheidfähig?
5. Wird sich die Stadt Landshut an den Beschluss des Bayerischen Landtags vom 25. Januar 2018 halten, der auf einen Antrag der Freien Wähler zurückgeht, wonach Beitragsbescheide nicht mehr verschickt werden sollen bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zur Abschaffung der Straßenausbaubeitragsatzung, oder will die Stadt Landshut weiterhin Bescheide verschicken?

gez.
Jutta Widmann

Die Anfrage der Frau Kollegin Jutta Widmann darf ich wie folgt beantworten:

1. In den in der Plenaranfrage genannten Fällen werden die Voraussetzungen für den Erlass von Beitragsbescheiden geprüft, sobald dem Amt für Finanzen, SG Anliegerleistungen und Straßenrecht, die Abrechnungsunterlagen vollständig vorliegen. Dies ist in den Fällen *Hans-Wertinger-Straße*, *Rosengasse*, *Grasgasse*, *Gestütstraße* und *Dammstraße* bereits erfolgt. Die Unterlagen für den *Bismarckplatz* und die *Neustadt* befinden sich noch beim Tiefbauamt.
2. Aus der Plenaranfrage ergibt sich nicht, worauf sich die Formulierung „im Sinne der Verwaltung abgerechnet“ beziehen soll. Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung nicht *"im Sinne der Verwaltung"*, sondern unter Beachtung der Gesetzesbindung der Verwaltung im alleinigen finanziellen Interesse der Stadt Landshut.
3. Eine vollständige Überprüfung der Rechnungen hat in den Fällen stattgefunden, in denen die Abrechnungsunterlagen dem SG Anliegerleistungen und Straßenrecht bereits vollständig vorliegen (vgl. zu 1.). Hieran hat sich die bekanntermaßen schwierige und zeitaufwendige beitragsrechtliche Überprüfung anzuschließen:

1. Anlagenabgrenzung,
2. Ermittlung des umlagefähigen Aufwands,
3. Ermittlung der in die Aufwandsverteilung einzubeziehenden Anliegergrundstücke sowie der gefangenen und nicht gefangenen Hinterliegergrundstücke (ggf. mit Augenscheinnahme, Dokumentation, Anforderung von Stellungnahmen der Fachdienststellen usw.),
4. Feststellung der Eigentumsverhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflichten (ALB, Grundbuch),
5. Anwendung des satzungsmäßigen Verteilungsmaßstabes:
 - a) Ermittlung der Vollgeschosse,
 - b) Ermittlung des Anteils der gewerblichen Nutzung,
 - c) Feststellung eines etwaigen Mehrfacherschlossenseins und etwaiger Ausnahmen etc.

Erst im Anschluss hieran kann die Vorankündigung der Beitragserhebung erfolgen und - unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Änderungen - der Erlass von Beitragsbescheiden vorbereitet werden.

4. In den in der Plenaranfrage genannten Fällen können, sobald die Abrechnungunterlagen vollständig vorgelegt und die beitragsrechtlichen Voraussetzungen abschließend geprüft worden sind, Beitragsbescheide erlassen werden. Ob dies bei etwaiger Aufhebung der Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in Art. 5 KAG noch zum Tragen kommt, hängt vom Inhalt der in das Änderungsgesetz voraussichtlich aufzunehmenden Übergangsregelung ab.
5. Die Plenaranfrage ginge in den Punkten 1. bis 4. ins Leere, wenn der Beschluss des Bayerischen Landtages gegenüber der Stadt Landshut unmittelbare Wirkung entfalten würde. Dies ist nicht der Fall. Der besagte Beschluss des Bayerischen Landtages wendet sich nach seinem klaren Wortlaut ausschließlich an die Bayerische Staatsregierung. Der Stadt Landshut ist nicht bekannt, dass diese gegenüber den bayerischen Gemeinden bereits irgendwie tätig geworden wäre.

Landshut, den 20. Februar 2018

Alexander Putz
Oberbürgermeister